

gleichfalls bindend bestimmt, der steuerfreie Einkommens-  
teil sowie die Familienermäßigungen bei der Berechnung  
der Bürgersteuer nicht in Abzug zu bringen sind.

#### Eigenverbrauch bei Gewinnschätzung

Schätzung des gewerblichen Gewinns erfolgt meist  
an Hand der Ermittlungen über die Einkäufe und den  
Gewinnaufschlag, indem bei den Einkaufsrechnungen die  
Gewinnaufschläge zugeseht werden. Hierbei ist aber der  
Teil der Waren, die für den Eigenverbrauch der Familie  
des Gewerbetreibenden dem Lager entnommen sind, zu  
berücksichtigen. Geschieht dies nicht, so liegt nach der  
Rechtsprechung (Reichsfinanzhof-Urteil vom 25. Juni 1930  
VI A 438 30, St. u. W. Nr. 1199) darin ein Verstoß gegen  
die Regeln der Gewinnermittlung. Denn danach sind  
Entnahmen aus dem eigenen Betrieb nach dem Teilwert  
anzusehen, den der entnommene Gegenstand für  
für den Betrieb hatte. Dies ist nicht der Preis, den  
die Geschäftskunden bezahlen, sondern was dem Betrieb  
durch die Entnahme entgeht. Wir bemerken hierzu noch,  
daß bei den für das Uhrmachergewerbe aufgestellten  
Richtsätzen Warenentnahmen für den Eigenverbrauch nicht  
berücksichtigt sind.

#### Sachverständigengutachten und Aufklärungspflicht der Finanzbehörden

Die tatsächlichen Verhältnisse eines Steuerpflichtigen,  
die für die Bemessung der Steuer wesentlich sind, hat  
das Finanzamt nach § 204 RAO. von Amts wegen zu er-  
mitteln. Ebenso, wie es verpflichtet ist, hierbei das fiska-  
lische Interesse zu verfolgen, hat es auch die Pflicht,  
Versehen, die der Steuerpflichtige zu dessen Ungunsten  
etwa in der Steuererklärung gemacht hat, zu beseitigen.  
Ergeben sich Unklarheiten oder Zweifel, so muß vor Fest-  
stellung in der Regel dem Steuerpflichtigen Gelegenheit

geboten werden, sich dazu zu äußern. Wird hiergegen  
verstoßen, so leidet das Verfahren an wesentlichen  
Mängeln, ein Umstand, der im Einspruch geltend gemacht  
werden kann.

Nach einem Urteil des Reichsfinanzhofes vom 4. Sep-  
tember 1930 III A 350 29, St. u. W. Nr. 1306/30, braucht  
die Rechtsmittelbehörde, wenn sie ein Sachverständigen-  
gutachten für ausreichend hält, regelmäßig kein weiteres  
Gutachten einzuziehen. Insbesondere braucht sie bei  
Vorliegen mehrerer abweichender Gutachten einen Ober-  
gutachter nicht zu hören; sie kann vielmehr dem Gut-  
achten, das nach ihrer begründeten Überzeugung den  
Vorzug verdient, folgen.

#### Nichtanerkennung einer Familienkommanditgesellschaft

Wiederholt hat der Reichsfinanzhof steuerrechtlich  
das Bestehen einer Gesellschaft nicht anerkannt, wenn  
künstliche Beteiligungen von Familienangehörigen ge-  
schaffen werden. Von Interesse sind in diesem Zu-  
sammenhang einige Ausführungen aus einem neueren  
Urteil vom 8. August 1930 VI A 1122/30, St. u. W. Nr. 1262.  
Auch ohne Heranziehung des § 5 RAO. kann nach dem  
Gesellschaftsvertrage festgestellt werden, daß eine an-  
erkennenswerte Gründung einer Kommanditgesellschaft  
in Wahrheit nicht erfolgt ist, weil die gewollte gesell-  
schaftliche Gestaltung dem widerspricht, was unter regel-  
regelmäßigen Verhältnissen über wirtschaftliche Dinge in  
der Familie abgemacht zu werden pflegt. Wenn Minder-  
jährige als Kommanditisten beteiligt sind und deren Ein-  
lagen erst aus dem Vermögen des Vaters oder der Eltern  
ausgeschieden werden müssen, so ist das durchaus nicht  
üblich. Nach dem Vertrage ist überdies den Beteiligten  
keinerlei Befugnis eingeräumt. Eine derartige Stellung  
würde sich im Handelsrecht niemals ein Kommanditist  
gefallen lassen können, der ernstlich als solcher mit einer  
Kapitaleinlage an einem Geschäft beteiligt wäre. (II 440)

## Berichte und Erfahrungen aus Werkstatt und Laden

### Harzlötungen und ihre Nachbehandlung.

Da die Frage 4931 im Fragekasten der UHRMACHER-  
KUNST noch nicht erschöpfend beantwortet wurde, gebe  
ich hier einige Winke von allgemeiner Bedeutung.

Der Fragesteller möchte wohl die Sudbeize aus-  
schalten, weil die dabei freiwerdenden rostenden Dämpfe  
sich wirklich nicht mit der Uhrmacherwerkstatt vertragen,  
wenn hierfür kein besonderer Raum zur Verfügung steht.

Der beim Harzlöten verwendete Borax hinterläßt an  
der Lötstelle oft eine harte Glasur, die durch Schleifen  
allein nicht leicht zu entfernen ist, sich aber durch Sieden  
in der Beize löst. Bei diesem Verfahren wird gleich-  
zeitig die Anlauffarbe entfernt.

Sehr guten Erfolg erzielte ich durch Einlegen oder  
Einhängen (an einem Zwirnsfaden) in kalte Beize, indem  
ich die Gegenstände einfach so lange liegen ließ, bis  
sich Farbe und Glasur gelöst hatten; dann Abspülen in  
kaltem Wasser mit folgendem Schleifen und Polieren.

Wie ich beobachtete, bildet sich die Glasur besonders  
stark, wenn der Borax sehr konzentriert aufgetragen  
wird. So kam ich auf den Gedanken, statt wie üblich,  
ihn jedesmal anzureiben, ein wenig chemisch reines  
Boraxpulver in Wasser bis zur Sättigung zu lösen. Um  
das starke Aufbrausen beim Löten und das daraus  
folgende Abwandern des Schlaglotes von der Lötstelle  
zu verhüten, ließ ich die abgegossene, gesättigte Borax-

lösung in einem alten Emailöpfchen über kleiner Flamme  
einen kurzen Wall aufkochen und dann abkühlen.

Nachdem etwaiger Schmutz oder Schaum von der  
Oberfläche abgeschöpft ist, wird der Inhalt in eine kleine  
Flasche gegossen. Dabei muß man darauf achten, daß  
von dem etwa noch niedergeschlagenen Borax nichts in  
die Flasche kommt. Auf der Innenseite des gut schließenden  
Korks wird ein kleiner Federkielpinsel befestigt, um zum  
Gebrauch monatelang handlich bereit zu stehen.

Diese Lösung kann sehr dünn genau an der Löt-  
stelle aufgetragen werden, sie braust nicht mehr im  
Feuer auf, so daß das Schlaglot dort liegen bleibt, wo  
es fließen soll. Sie hinterläßt auch fast gar keine Glasur,  
so daß ich in fast allen Fällen auch das Kaltbeizen  
unterlassen konnte. Statt dessen bearbeitete ich die Löt-  
stelle mit einer kräftigen Glasbürste (zu beziehen von den  
Furniturenhandlungen), die auch die Anlauffarbe entfernt.

Die durch die Glasbürste entstehende feine Mattierung  
kann direkt poliert werden. Wer einen Motor besitzt,  
nimmt zuerst ein Borstenrädchen und poliert mit Amor-  
pomade vor, um zuletzt mit einem Wollrädchen Glanz  
zu geben. Wer keinen Motor hat, nimmt erst eine grobe  
und dann eine Ziegenhaarbürste, er erzielt mit etwas  
mehr Zeitaufwand das gleiche Ergebnis.

800 000 Silber nimmt beim Mattieren einen gelblichen  
Ton an; um dieses zu verhüten, feuchtet man die Glas-  
bürste mit abgestandenem, saurem Bier an. (III 415)

Arnold Hofrichter.